

zur Hand zu nehmen. In dieser ist die im wesentlichen im Inhalt mit der ASAO 12/3 übereinstimmende ASAO 12/2 und darüber hinaus sogar noch eine auf ASAO 12/2, 191, 331/1, 346 beruhende besondere Anleitung für die Arbeit mit Leitern abgedruckt. Das ist keine Überforderung der Fähigkeiten des Angeklagten; hierbei handelt es sich vielmehr um die elementarsten Anforderungen, die an einen arbeitsschutzverantwortlichen leitenden Mitarbeiter zu stellen sind, sich über ihm grundsätzlich bekannte und in seinem Besitz befindliche ASAO dann umfassende Kenntnis zu verschaffen, wenn er Arbeitsaufträge erteilt, bei deren Ausführung die konkreten Arbeitsschutzbestimmungen beachtet werden müssen.

Soweit mit der Berufung auf die Beauftragung des L., der kein arbeitsschutzverantwortlicher leitender Mitarbeiter ist, eingegangen wird, ist dieses Vorbringen für das zu beurteilende Verhalten des Angeklagten gegenüber den Mitgliedern der Brigade M. zwar ohne Bedeutung, weil sich der Auftrag nur auf die Einweisung und Belehrung der zuvor eingesetzt gewesenen Studenten bezog und das Hauptverfahren gegen den Angeklagten insoweit nicht eröffnet worden ist. Wegen der allgemeinen Bedeutung dieser Frage für den Gesundheits- und Arbeitsschutz muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Angeklagte durch die Beauftragung des L. von seiner Pflicht zur eigenen allseitigen Information und zu der persönlich von ihm oder einem von ihm zu beauftragenden Arbeitsschutzverantwortlichen vorzunehmenden Einweisung und Belehrung nicht entbunden wurde. Diese Pflicht ist eine von dem im konkreten Fall verantwortlichen leitenden Mitarbeiter persönlich wahrzunehmende Rechtspflicht. Diese ist unteilbar und kann auch nicht auf einen für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht verantwortlichen Mitarbeiter delegiert und von diesem an Stelle des Arbeitsschutzverantwortlichen erfüllt werden. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob der Angeklagte berechtigt oder unberechtigt der Auffassung sein konnte, bei L. handele es sich um einen „Leiterspezialisten“. Auf Grund einer solchen Annahme hätte der Angeklagte zwar zu der von ihm persönlich vorzunehmenden Einweisung und Belehrung der Studenten den Montagehelfer zu seiner Unterstützung, so zur Erörterung spezieller Fragen, mit hinzuziehen können. Das Hinzuziehen eines Spezialisten, der nicht Arbeitsschutzverantwortlicher ist, entbindet den Arbeitsschutzverantwortlichen jedoch nicht von seiner Eigenverantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einweisung und Belehrung.

Auch die mit der Berufung erhobene weitere Beanstandung, daß dem Brigadier M. sehr wohl bekannt gewesen sei, welche Arbeiten von den aus seiner Brigade abgestellten Arbeitern ausgeführt werden sollten, und es daher dessen Pflicht gewesen sei, seine Arbeiter für diese Arbeiten arbeitsschutzrechtlich zu belehren, konnte keinen Erfolg haben. \*

Der Forderung des § 10 Abs. 3 ASchVO, daß die Werk-tätigen aus anderen Betrieben, die vorübergehend im Betrieb sind, von den Arbeitsschutzverantwortlichen des aufnehmenden Betriebes entsprechend den in Abs. 1 und 2 des § 10 ASchVO sowohl vor der ersten Arbeitsaufnahme als auch vor der Übertragung einer anderen Arbeit und bei Veränderung der Arbeitsplatzbedingungen sowie in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz belehrt werden müssen, liegt jahrzehntelange Produktionserfahrung zugrunde. Diese zeigt, daß die vorübergehende Arbeitsaufnahme in einem anderen, wenn auch ähnlichen Betrieb in der Regel veränderte Arbeitsbedingungen mit sich bringt, ebenso wie die Übertragung anderer Arbeiten, und daraus Gefahren für die Gesund-

heit und das Leben der Werk-tätigen erwachsen können. Deshalb wird in diesen Fällen generell die Belehrung dieser Arbeiter durch den übernehmenden Betrieb gefordert, unabhängig davon, ob die Werk-tätigen die von ihnen auszuführenden Arbeiten unter ähnlichen Arbeitsbedingungen bereits in ihrem bisherigen Betrieb durchgeführt haben und über die hierfür maßgebenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes schon belehrt worden sind.

Die Bedeutung des § 10 ASchVO, der allgemein die Belehrung für die sowohl ständig als auch vorübergehend im Betrieb arbeitenden Werk-tätigen durch die jeweils arbeitsschutzverantwortlichen leitenden Mitarbeiter regelt, besteht entgegen den nicht selten hierzu vertretenen irrigen Auffassungen nicht nur darin, den Werk-tätigen das Wissen über die von ihnen bei Arbeitsausführung zu beachtenden Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu vermitteln, sondern gleichermaßen darin, bereits vorhandenes Wissen um die Belange der Arbeitssicherheit ständig zu erhalten und der bewußtseinsmäßigen Unzulänglichkeit, sich an Gefahrezustände zu gewöhnen und diese zu übersehen, entgegenzuwirken.

Dieser Grundgedanke findet im sozialistischen Strafrecht auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auch Ausdruck in der Ablehnung der sogenannten Theorie des Selbstverschuldens bei Verletzung der im § 10 ASchVO statuierten Rechtspflichten durch einen für die Arbeitssicherheit verantwortlichen leitenden Mitarbeiter eines Betriebes.

Im konkreten Fall ist die Brigade M. ausschließlich für Transportarbeiten eingesetzt gewesen. Am 15. Oktober 1964 wurde den vom Angeklagten angeforderten und nach seinen Weisungen eingesetzten Arbeitern eine gegenüber den bisher ausgeführten Transportarbeiten völlig andersartige Arbeit an und mit einer Leiter übertragen. Die Tatsache, daß der Angeklagte den konkreten Arbeitsauftrag zu einer in seinem Bereich auszuführenden Arbeit erteilte, verpflichtete ihn gem. § 10 Abs. 3 ASchVO, diese Werk-tätigen des Generalauftragnehmers entsprechend der für die Leiter maßgebenden Bedienungsanweisung und der ASAO 12/3 einzusetzen.

Die Tatsache, daß der Brigadier M. die auf Transportarbeiten bezogenen Arbeitsschutzbelehrungen in seiner Brigade vornahm, befreite den Angeklagten nicht von seiner Rechtspflicht zur Einweisung und Belehrung gem. § 10 Abs. 3 ASchVO, weil er den Mitgliedern der Brigade andere als Transportarbeiten und unter veränderten als den sonst üblichen Arbeitsbedingungen übertrug. Die Ursache dafür, daß der Angeklagte die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 ASchVO nicht beachtete, liegt darin begründet, daß er überhaupt nicht wußte, daß es eine Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) i. d. F. vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) gibt, und er sich als arbeitsschutzverantwortlicher leitender Mitarbeiter des Betriebes nicht aus eigener Initiative, so durch Nachfragen bei den ihm übergeordneten leitenden Mitarbeitern oder auch nur bei seinen Meisterkollegen bemühte, seine Kenntnisse im Gesundheits- und Arbeitsschutz auf dem laufenden zu halten. Das ging so weit, daß der Angeklagte als der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in seinem Meisterbereich eigenverantwortliche leitende Mitarbeiter mit den zu seinem Arbeitsgebiet gehörenden Kollegen zwar an den monatlichen Gesundheits- und Arbeitsschutzbelehrungen des Meisters B. teilnahm, auch wußte, daß dieser dafür einen vom Stammbetrieb ausgearbeiteten Themenplan besaß, er diese Kenntnis jedoch nicht zum Anlaß nahm, sich diesen Themenplan auch nur einmal anzusehen oder auszuleihen. Hätte er dies getan, so wäre ihm auch zur Kenntnis gelangt, daß